

**(Sir)**

haben. Dennoch entspricht die Vorlage nicht allen berechtigten Wünschen des Mittelstandes, namentlich hinsichtlich der Bestechungsgelder, des Zugabe- und AusstellungsweSENS, sowie der umfassenderen Haftung des Geschäftsinhabers für Handlungen seiner Angestellten, besonders aber bezüglich des Auktionswesens. Diese Materien gehören sehr wohl in das Gesetz, und ich hoffe, daß es in der Kommission gelingen wird, es entsprechend zu vervollständigen. — Gerade das Auktionswesen bringt dem ehrlichen Geschäftsmann und dem Publikum den größten Schaden. In den großen Auktionen werden eigens aus Amerika importierte Pferdefleischwürste als echte Gothaer versteigert, wie die minderwertigsten Weine da zu hohen Preisen an den Mann gebracht werden. Es werden Waren auf fingierte Bestellung versandt und dann, nachdem sie nicht angenommen worden sind, durch Versteigerung versilbert. Der uns vorliegende Entwurf sollte kürzer, einfacher und gemeinverständlicher gefaßt werden. § 1, der sich gegen die Reklame wendet, spricht von unrichtigen Angaben »tatsächlicher Art«; dieser Zusatz, der unter der Herrschaft des alten Gesetzes sehr viel Verwirrung stiftete, müßte aus dem Gesetz durchweg verschwinden. Die Gerichte haben sich eben weniger an den Geist als an den Wortlaut des Gesetzes gehalten, und so sind Urteile zustande gekommen, die von allen Beteiligten mißverstanden werden konnten. Der Entwurf selbst gibt ja zu, daß sich eine gewisse Rechtsunsicherheit durch die Rechtsprechung herausgestellt hat. Die Begründung meint, in neuerer Zeit sei die Rechtsprechung besser und einheitlicher geworden. Es ist aber doch nicht ausgeschlossen, daß der ältere Zustand wieder auflebt. Die Maschen des Gesetzes müssen so eng und das Gesetz so bestimmt gefaßt werden, daß es nicht nur die Richter, sondern auch die Laien verstehen. — Der neue § 1 läßt auch in anderen Beziehungen mehrdeutige Auslegungen zu; er scheint briefliche Reklame, die sich an einen kleinen oder kleineren Personenkreis wenden, straflos zu lassen. Der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der die Lücken der Spezialgesetzgebung ausfüllen soll, hat in bezug auf dieses Gebiet eine solche Kraft nicht bewährt. — Auch gegen die Lockartikel, einen besonders häßlichen Auswuchs des unlauteren Wettbewerbs, womit der allergrößte Unfug zum Schaden des ehrlichen Geschäftsmannes getrieben wird, muß das Gesetz eine scharfe und wirksame Handhabe bieten. Wenn ein Pfund Salz zu 4  $\text{h}$ , ein Paket Sicherheitszündhölzer zu 5  $\text{h}$  angeboten wird, so ist das eine Vorpiegelung falscher Tatsachen. Auch der Spekulation mit den sogenannten Geschenktagen muß ein Riegel vorgeschoben werden; sie fallen unter den gleichen juristischen Begriff. Ebenso muß das Gesetz anwendbar sein können auf Artikel, die zu außergewöhnlich billigen Preisen angeboten werden, bei denen aber Fehler verschwiegen worden sind. In dem Gesetz muß vorgesehen werden, daß bei Konkursausverkäufen vorher Anzeige bei den Behörden unter obligatorischer Einreichung eines Verzeichnisses der betreffenden Waren zu erstatten ist. Die Saison- und Inventurausverkäufe sind ebenfalls vielfach Veranlassung großen Unfugs. Es würde doch genügen, wenn irgend ein Geschäft das Jahr über zweimal Ausverkäufe veranstaltete, und zwar keinesfalls jedesmal länger als drei Wochen. Jedenfalls ist gerade auf dem Gebiet des Ausverkaufswesens die allergrößte Klarheit erforderlich, damit die Richter vor einer ungleichen Rechtsprechung bewahrt werden. — Was von den Ausverkäufen gilt, gilt auch für »Ausnahme«, »billige«, »Restertage«. — Was den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Angestellte betrifft, so kommt es häufig vor, daß wegen Unredlichkeit oder Unfähigkeit entlassene junge Leute sich durch den Verrat von Geschäftsgeheimnissen rächen. Gegen diese Böswilligen muß das Gesetz ein Einschreiten ermöglichen. — Daß nur auf Antrag eingeschritten werden soll, ist unzulänglich; es muß jedenfalls den Schutzverbänden und ähnlichen Korporationen das Recht des Antrags im öffentlichen Interesse zugesprochen werden. — Über die mangelnde Initiative der kaufmännischen Kreise sind heute mehrfach kritische Bemerkungen gefallen; aber dieser Mangel erklärt sich aus der schwankenden Rechtsprechung und aus der Aussicht, noch hohe Gerichtskosten zu zahlen, ja schließlich noch zu einer unbeabsichtigten Reklame für das Unternehmen mitzuwirken, gegen welches eingeschritten werden sollte. Vielleicht empfiehlt sich der Vorschlag, ein Vorverfahren auf diesem Gebiete in

Erwägung zu ziehen. Da in Bayern für die Reklamen das Pressgesetz zuständig ist und für die Presse wiederum die Schwurgerichte, so sollte in dieser Beziehung etwas für eine einheitliche Zuständigkeit der Gerichte geschehen. Ich hoffe, es wird der Kommission gelingen, ein wirklich gutes Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auszuarbeiten. — Ist von den verbündeten Regierungen beabsichtigt, die vom Zentrum geforderten Gesetze, betreffend die Abzahlungsgeschäfte und betreffend das Verbot des Betriebes von Warenhäusern durch Offiziere und Beamte vorzulegen?

Abgeordneter **Carstens** (fr. Volksp.): In Wirklichkeit sind die Zustände viel besser, als es nach den Schilderungen der heutigen Redner den Anschein hat. Unzweifelhaft hat allerdings die Gewerbefreiheit dazu geführt, daß der Kampf im Erwerbsleben Formen angenommen hat, die man nicht mehr als erlaubt bezeichnen kann. Aber auch die Vorredner haben anerkannt, daß eine Besserung in diesen Ausschreitungen zu verzeichnen ist. Ist diese Besserung lediglich eine Folge des Gesetzes von 1896, oder haben dazu nicht vielmehr die bessere Bildung und Ausbildung der Gewerbetreibenden und das bessere Verständnis der Käufer mitgewirkt? Ist nicht auch der Geschmack des Publikums ein besserer geworden, und begegnet man der Ausverkaufsware nicht im allgemeinen mit Mißtrauen? — Wir sind die letzten, die nicht auch der Lauterkeit in Handel und Wandel dienen wollen; aber man soll das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Ich freue mich, daß dem Drängen gewisser Kreise bei dem neuen Entwurf nicht stattgegeben ist. Befremdet aber hat es mich, daß die Bestrafung der Angestellten im geschäftlichen Leben nicht die gehörige Beachtung gefunden hat. Wenn sich der Staatssekretär in Beziehung auf das Schmiergelderwesen auf das Urteil einer Anzahl von Handelskammern bezogen hat, so beweist dies doch nichts gegen das Vorhandensein des Schmiergelderwesens. Man hat die Selbsthilfe als den gegebenen Weg hingestellt; wie man aber auf strafrechtlichem Gebiet damit weiterkommen soll, leuchtet mir nicht ein. — Daß für Inventur- und Saison-Ausverkäufe ein Ausnahmezustand geschaffen ist, begrüßen wir. Die Strafbestimmungen genügen vollkommen, sie gehen vielleicht sogar etwas zu weit. — Ich möchte wünschen, daß man nicht ohne weiteres einen Entschädigungsanspruch stellen kann, sondern daß man zunächst den Geschäftsherrn aufzufordern hat, die unrichtigen Angaben zu unterlassen, und erst, wenn er dieser Aufforderung nicht entspricht, einen Entschädigungsanspruch einräumt. Dadurch würde eine große Zahl von Prozessen, an denen wir ohnehin schon genug haben, vermieden. In dem unbedingten Verbot des Nachschubs bei Ausverkäufen liegt eine große Härte. Eine Ergänzung der Waren sollte man insoweit gestatten, als diese zum rationellen Absatz der eigentlichen Ausverkaufsware unbedingt erforderlich ist. Zur Ausführung der Kontrollbestimmungen sind die Vertretungen des Handels die berufenen Instanzen. — Dem Vorschlag auf Überweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern schließe ich mich an: diese Besetzung widerspricht zwar der Anschauung des Abgeordneten Dove; aber ich befürchte, sonst kommen zu viel Juristen in die Kommission hinein. Der gute Sinn des deutschen Volkes wird den unsauberen Wettbewerb aus Handel und Wandel mehr verdrängen, als ein Gesetz es kann.

Abg. **Werner** (Rsp.): Mit dem gesunden Sinn des deutschen Volkes allein kommt man nicht aus. Wenn mit einem so kolossalen Raffinement im unlauteren Wettbewerb gearbeitet wird, so müssen gesetzliche Bestimmungen vorhanden sein. Die verbündeten Regierungen haben den guten Willen gezeigt, uns eine bessere Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Diese bedarf aber sehr eingehender Erörterung in der Kommission. Ich hoffe, daß dort noch strengere Strafbestimmungen und viel schärfere Kontrollbestimmungen zum Schutze des realen Handels getroffen werden. . . . .

Damit schließt die erste Beratung.

Der Entwurf geht an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

### Kleine Mitteilungen.

\* **Urheberrechtsansprüche aus Zeitungsberichten.** (Vgl. Nr. 16 Bl.) — Die hier erwähnten Ausführungen des Abgeordneten Ablaß in der Reichstags-Sitzung vom 18. d. M. finden ihre